

Heimreglement

(Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen)

1. Trägerschaft

Die Politische Gemeinde Regensdorf ist Trägerin des Heimes.

Gemäss Anschlussvertrag beteiligen sich die Politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Otelfingen.

Als Einwohner der Trägergemeinde oder der Anschlussgemeinden gelten Personen, welche seit mindestens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer dieser Gemeinden haben.

2. Heimleitung

Die Organisation und Betriebsführung obliegt der Heimleitung.

3. Aufsicht

Das Heim untersteht der Aufsicht der Betriebskommission.

Die Oberaufsicht hat der Gemeinderat Regensdorf.

4. Aufnahme von Bewohnern

4.1. Das Heim steht Einwohnern der Vertragsgemeinden zur Verfügung, wenn sie im AHV-Alter sind und vor dem Eintritt ins Heim seit mindestens 2 Jahren in einer Vertragsgemeinde wohnen.

4.2. Ins Heim aufgenommen werden Personen, die gemeinschaftsfähig sind, in der Regel nur wenig Hilfe beanspruchen und den Tag mehrheitlich eigenständig gestalten können.

4.3. Betagte von ausserhalb der Vertragsgemeinden können aufgenommen werden, sofern ein Angebot an freien Plätzen besteht, welche nicht von Einwohnern der Vertragsgemeinden beansprucht werden. Sie entrichten einen Zuschlag von 20 % auf Grundtaxe gemäss geltender Taxordnung.

5. Aufnahmeverfahren

5.1. Die Anmeldung für die Aufnahme in unser Altersheim wird an die Heimleitung gerichtet, welche auch die Warteliste führt.

Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Anmeldedauer, der Dringlichkeit und der gezeichneten Optionen der Trägergemeinde Regensdorf und der Anschlussgemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Otelfingen.

5.2. Über die Aufnahme entscheidet die Betriebskommission auf Antrag der Heimleitung. Vorgängig fordert der Heimarzt beim Hausarzt das ärztliche Zeugnis ein. Die definitive Zusage erfolgt nach der Zustimmung des Heimarztes.

5.3. Vor dem Eintritt in das Heim muss vom Bewohner eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.-- geleistet werden.
Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussabrechnung verrechnet.

5.4. Bei Eintritt kann die Heimleitung bei der Wohngemeinde einen Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache stellen.

5.5. Sofern die administrativen Angelegenheiten weder durch den Bewohner noch durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, kann bei der Wohnsitzgemeinde eine Beistandschaft erwirkt werden.

6. Verlegung

Die Verlegung von unserem Altersheim in eine andere geeignete Institution kommt unter folgenden Voraussetzungen in Frage:

- Notwendigkeit von medizinischer, psychogeriatrischer oder pflegerischer Abklärung
- Verhaltensstörungen oder fehlende Gemeinschaftsfähigkeit, welche für die übrigen Bewohner unzumutbar sind

Die Heimleitung behält sich vor, in Notfällen in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt, sofort zu entscheiden. In allen übrigen Fällen werden Bewohner, Angehörige, Hausarzt und Hausärztin miteinbezogen.

Über die Wiederaufnahme eines Bewohners aus einer auswärtigen Institution ins Heim (Rückverlegung) entscheidet die Heimleitung zusammen mit dem Bewohner, den Angehörigen und der betreffenden Stelle. Im Zweifelsfall wird der Hausarzt beigezogen. Sollte keine Einigung zustande kommen, entscheidet die Betriebskommission.

7. Pensionsvertrag

Zwischen den Bewohnern und der Trägerschaft des Heimes wird ein Vertrag abgeschlossen. Die Steuern richten sich nach der jeweils gültigen Steuerordnung.

Der Vertrag enthält die Einzelheiten über die Leistungen des Heimes, die Regelungen bei Abwesenheit, Verlegung oder Kündigung, die Rechnungsstellung sowie die Zahlungsbedingungen.

Das Heimreglement und die Steuerordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensionsvertrages.

8. Leistungen des Heimes

8.1. Unterkunft

Die Bewohner verfügen in der Regel über ein Einzimmer-Appartement mit Nasszelle, Ehepaare nach Wunsch und Möglichkeit über ein Zweizimmer-Appartement mit Nasszelle. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers.

Die Heimleitung behält sich ausserdem vor, beim Vorliegen wichtiger Gründe einen Zimmerwechsel vorzunehmen.

Das Bett, auf Wunsch auch die Bettwäsche, der Nachttisch und die Vorhänge, werden vom Heim zur Verfügung gestellt. Im Übrigen sind die Bewohner frei in der Möblierung ihres Zimmers. Die Zimmer verfügen über einen Einbauschränk.

8.2. Verpflegung

In der Grundtaxe sind die drei Hauptmahlzeiten inbegriffen.

8.3. Spezielle Leistungen

- Für die ärztliche Betreuung ist der Hausarzt oder ein anderer frei gewählter Arzt zuständig.
- Individuell benötigte Pflege- und Betreuungsleistungen werden gemäss dem System BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) gesondert in Rechnung gestellt.

8.4. Seelsorge

Am ersten und letzten Freitag des Monats finden Andachten (ref. und kath.) statt, zu denen auch externe Besucher herzlich eingeladen sind.

8.5. Haustiere

Mit Rücksicht auf die übrigen Bewohner können in der Regel keine Haustiere erlaubt werden. Wird in Ausnahmefällen die Haltung eines Haustiers erlaubt, liegt die Verantwortung beim Bewohner selber und nicht beim Heim.

9. Versicherungen

Der Abschluss oder die Weiterführung folgender Versicherungen ist obligatorisch:

- Hausratversicherung inklusive Feuer-, Wasser-, Glas- und Diebstahlversicherung
- Privathaftpflichtversicherung

10. Wertgegenstände

Das Heim übernimmt für allfällige im Zimmer aufbewahrte Wertgegenstände und Geldbeträge keine Haftung.

11. Sicherheit

- Jedes Appartement verfügt über einen Notruf und einen Brandmelder.
- Das Anzünden von Kerzen ist generell verboten.
- Das Rauchen in den Zimmern und auf den Balkonen ist aus Sicherheitsgründen und aus Rücksichtnahme auf die Nichtraucher grundsätzlich nicht gestattet.

12. Beschwerderecht / Aufsichtsbehörde

Allen Bewohnern steht das Recht der Beschwerde zu.

In erster Instanz entscheidet die Heimleitung:

Alters- und Pflegeheim Furttal

Heimleitung

Feldblumenstrasse 17

8105 Regensdorf

Telefon: 044 843 21 11

E-Mail: heimleitung@apf-furttal.ch

In zweiter Instanz die Betriebskommission:

Betriebskommission für das Alters- und Pflegeheim Furttal

z.Hd. Gesundheitsvorstand

Gemeinde Regensdorf

Watterstrasse 116

8105 Regensdorf

Mail: gesundheitswesen@regensdorf.ch

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat des Bezirks Dielsdorf beziehungsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten:

Bezirksrat Dielsdorf

Geissackerstrasse 24

8157 Dielsdorf

Telefon: 043 258 16 50

E-Mail: bezirksrat.dielsdorf@ji.zh.ch

13. Schlussbestimmung

Das vorliegende Heimreglement ersetzt alle früher getroffenen Regelungen.

Regensdorf, Juli 2017